

Projekt/Vorhaben: NordLink ± 500-kV-HGÜ Interkonnektor Tonstad - Wilster

<b>Aufgestellt:</b> Bayreuth, den 30.10.2019 <i>i. A. Christian SA</i> <i>i.V. Brützel</i>	<b>Unterlage zur Planfeststellung</b>					
<p><b>NordLink</b></p> <p><b>± 500-kV-HGÜ Interkonnektor Tonstad - Wilster</b></p> <p><b>Abschnitt 12-Seemeilen-Grenze bis UW Wilster</b></p> <p><b>Landschaftspflegerischer Begleitplan</b></p> <p><b>Anhang 2: Wegekonzept</b></p> <p><b>Deckblatt</b></p>						
<b>Prüfvermerk</b>						
	Ersteller					
Datum	29.09.2017	28.02.2018	31.08.2018	31.01.2019	30.04.2019	30.10.2019
<b>Unterschrift</b>	GFN	GFN	IL	IL	IL	IL
<b>Änderung(en):</b>						
Rev.-Nr.	Datum	Erläuterung				
				<b>Anhang:</b>		

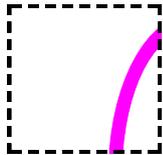
**NordLink**  
**±500-kV-HGÜ Interkonnektor**  
**Tonstad – Wilster**

**Trassenabschnitt**  
**Küstengewässer und Landtrasse**

**Landschaftspflegerischer Begleitplan**  
**Anhang 2: Wegekonzept**

*Deckblatt*

Stand: 30.10.2019



**GFN**

**Gesellschaft für Freilandökologie und  
Naturschutzplanung mbH**

Stuthagen 25  
24113 Molfsee  
04347-99973-0 Fon  
04347-99973-79 Fax  
info@GFNmbH.de

P.-Nr. 16-167

Fortschreibung Landkabeltrasse durch



**Inros Lackner SE**

Rosa-Luxemburg-Straße 16  
18055 Rostock  
0381-4567-575 Fon  
0381-4567-559 Fax  
juliane.kleewitz@inros-lackner.de

P.-Nr. 2017-0219

### 3 Methodik

Die vorgenommene Darstellung der im Rahmen des Wegekonzepes in Anspruch genommenen Flächen außerhalb versiegelter Bereiche beruht auf den Lageplänen der Anlage 8.4.2. Die Darstellung der von den für den Trafotransport erforderlichen Ertüchtigungs- und Ausbaumaßnahmen (vgl. Kap. 2.1) betroffenen Biotoptypen basiert auf der 2. Fassung der Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins von 2003 [4]. Die im Rahmen des Wegekonzepes zur Landkabeltrasse (vgl. Kap. 2.2) in Anspruch genommenen Biotoptypen sind entsprechend der aktualisierten Liste der Biotoptypen des Landes Schleswig-Holstein mit dem Stand von 2016 klassifiziert und codiert [5].

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die Ausbau- und Ertüchtigungsmaßnahmen des vorgelagerten Wegenetzes als Anlage (Karte 3) zum Anhang 2 (Wegekonzepet) des LBP enthalten sind, während die Ausbau- und Ertüchtigungsmaßnahmen an Zufahrten, wie bisher, in der Anlage 7.2 (Karte 3) dargestellt werden.

Die Bilanzierung für Beeinträchtigungen des Naturhaushalts durch Ertüchtigung bzw. Ausbau von Straßen und Wegen in Verbindung mit Bauverkehr und -transporten erfolgt nach der mit dem AfPE und MELUR (heute MELUND) abgestimmten Methodik [1] [2] multifunktional für Eingriffe in den Naturhaushalt (d.h. nicht getrennt nach Eingriffen in verschiedene Schutzgüter). Die Methodik erfolgt in Anlehnung an die Vorgehensweise des Orientierungsrahmens zur Kompensationsermittlung für Straßenbauvorhaben [3]. Grundlage für die Berechnung ist die Größe der vom Eingriff betroffenen Fläche.

Der Kompensationsbedarf für Eingriffe in den Naturhaushalt wird nach folgender Formel ermittelt:

$$\text{Kompensationsfläche [m}^2\text{]} = \text{Regelkompensationsfaktor (RKF)} \times \text{Eingriffsfaktor (EF)} \times \text{Lagefaktor (LF)} \times \text{Flächengröße des betroffenen Biotoptyps [m}^2\text{]}$$

Der **Regelkompensationsfaktor (RKF)** hängt von der Wertigkeit des betroffenen Biotoptyps ab. Dieser Faktor gibt an, mit welchem Vielfachen der Fläche ein vollständiger Eingriff (100 %-ige Vernichtung der Vegetation) in dem jeweiligen Biotoptyp kompensiert werden muss, sofern der Biotoptyp typisch ausgebildet ist (Biotoptypen gemäß Standardliste des LLUR [4]). Die verwendeten RKF wurden von der naturschutzfachlichen Wertstufe und der zeitlichen Wiederherstellbarkeit abgeleitet und entsprechen den im Orientierungsrahmen [3] genannten Werten (vgl. Tabelle 0).

Tabelle 0: Regelkompensationsfaktoren (RKF)

Biotoptyp	RKF
Acker/ Ackerbrache	0,5
Künstliche Fließgewässer/Gräben	1,0
Ruderales Grasflur/ Sonstige Ruderalfläche	1,0
Ruderales Staudenflur frischer/trockener Standorte	2,0
Bankett, Straßenbegleitgrün mit Gebüsch/ Bäumen/ ohne Gehölze	0,5
Verkehrsfläche versiegelt/ teilversiegelt	0

Tabelle 2:      Kompensationsberechnung Wegekonzept Landkabeltrasse

<b>Biotoptyp</b>	<b>RKF</b>	<b>EF</b>	<b>LF</b>	<b>Fläche [m²]</b>	<b>Kompensation [m²]</b>
<i>Ertüchtigung</i>					
Ruderales Grasflur	1,0	0,2	1	47	9
Verkehrsfläche versiegelt/teilversiegelt	0	0,2	1	150	0
<i>Ausbau mit Schotter</i>					
Graben	1,0	0,3	1	470	141
Straßenbegleitgrün mit Bäumen*	0,5	0,3	1	22	3
Straßenbegleitgrün mit Gebüsch*	0,5	0,3	1	214	32
Straßenbegleitgrün ohne Gehölze	0,5	0,3	1	3.347	502
Acker/ Ackerbrache	0,5	0,3	1	471	71
Intensivgrünland	1,0	0,3	1	103	40
Ruderales Grasflur/ Sonstige Ruderalfläche	1,0	0,3	1	64	19
Verkehrsfläche versiegelt/teilversiegelt	0	0,3	1	2.995	0
Bebauung im Außenbereich	0,5	0,3	1	44	7
<i>Ausbau mit Asphalt</i>					
Graben	1,0	0,5	1	426	213
Straßenbegleitgrün mit Bäumen	0,5	0,5	1	8	2
Straßenbegleitgrün mit Gebüsch**	0,5	0,5	1	206	52
Straßenbegleitgrün ohne Gehölze	0,5	0,5	1	4.516	1.129
Acker/ Ackerbrache	0,5	0,5	1	780	195
Intensivgrünland	1,0	0,5	1	143	72
Verkehrsfläche versiegelt/teilversiegelt	0	0,5	1	3.448	0
Bebauung im Außenbereich	0,5	0,5	1	107	27
<b>Summe</b>					<b>2.514</b>

Erläuterung: \* Bei den als Straßenbegleitgrün mit Bäumen/Gebüsch bilanzierten Flächen handelt es sich um gehölzfreie Bereiche dieser Biotoptypen; Eingriffe in Bäume/Gebüsch sind nicht erforderlich

## 5 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Im Zuge des erforderlichen Ausbaus bzw. der Ertüchtigung bestehender Wege und Straßen, die im Rahmen des technischen Wegekonzepts gemäß Anlage 8 straßenbaulich überplant und somit temporär in Anspruch genommen werden, kann es zu Schädigungen bzw. Beeinträchtigungen von Amphibien kommen, sofern temporäre Grabenverrohrungen bzw. Überbauungen während der Laich- oder der Aktivitätszeit von Amphibien (01.03. bis 30.10.) durchgeführt werden. Zum Schutz von Amphibien, vor allem des Moorfroschs, sind daher temporär zu verrohrende Gräben vor Baubeginn durch geschultes Fachpersonal auf Amphibien, Laich und andere Tiere abzusuchen und diese ggf. in unbeeinträchtigte Bereiche umzusetzen (**M9 V/AS**).

Schädigungen von Röhrichtbrütern können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden, wenn temporäre Grabenüberfahrten über mit Schilf bestandene Gräben während der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) hergestellt werden. Zum Schutz von in Röhrichtbeständen brütenden Vögeln werden die Gräben, die während der Brutzeit durch temporäre Grabenüberfahrten gequert werden und die einen Röhrichtsaum aufweisen, der in seiner Ausprägung strukturell als Bruthabitat geeignet und nicht als geschütztes Biotop einzustufen ist (Mindestgröße 100 m<sup>2</sup> bei einer Mindestbreite von 2 m; nach aktuellem Stand sind jedoch keine grabenbegleitenden Röhrichte vorhanden, die diese Kriterien erfüllen), im Trassenbereich bzw. im Bereich der temporären Grabenüberfahrt geräumt/gemäht. Die Eignung als Bruthabitat wird von der naturschutzfachlichen Baubegleitung durch eine Kartierung der Röhrichte kurz vor Beginn der Bauarbeiten überprüft. Die Schilfmahd hat bis zum 1.3. zu erfolgen und wird in einem Bereich 10 m links und rechts der temporären Grabenüberfahrt durchgeführt (**M12 V/AS**).

Darüber hinaus kann es zu einer Beeinträchtigung von in Gehölzen brütenden Vögeln kommen, sofern gegebenenfalls erforderliche Gehölzrückschnitte während der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) durchgeführt werden. Zum Schutz von in Gehölzen brütenden Vögeln sind die Bauarbeiten daher bevorzugt außerhalb der Brutzeit durchzuführen (**M20b V/AS**). Sofern baubedingt Bauarbeiten während der Brutzeit durchgeführt werden müssen, sind erforderliche Gehölzrückschnitte außerhalb der Brutzeit, d.h. zwischen dem 01.10. bis 28.02. vorzunehmen.

In Einzelfällen und nur für kleinere und wenig strukturierte Gehölzbestände (wie z.B. lineare Gehölzstrukturen von geringer Breite) im Eingriffsbereich ist alternativ auch eine Besatzkontrolle möglich.

Zudem kann es im Zuge der Ausbau- bzw. Ertüchtigungsmaßnahmen bzw. des Trafotransports zu einer Beeinträchtigung von Gehölzen kommen, wenn Bauflächen in der Nähe von Gehölzen bzw. Einzelbäumen liegen. Zum Schutz von Gehölzen sind Arbeitsflächen durch einen Bauzaun abzugrenzen. Der Bauzaun ist in einem Abstand von 1,5 m plus Kronenbreite aufzustellen (**M15 V**). Ist die Einhaltung eines ausreichenden Abstands zu den Gehölzen in Ausnahmefällen nicht möglich, ist der Stamm mit einer gegen den Stamm abgepolsterten, mind. 2 m hohen Bohlenummantelung zu versehen.

Die Lage der Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen sind in Karte 3, A-1000 bis A- 1005, A-1007 bis [A-1058](#), E-1001, E-1006, [E-1042](#) und [E-1049](#) dargestellt.

## 7 Anlage

Karte 3, Blätter A-1000 bis [A-1058](#), E-1001, E-1006, [E-1042](#), [E-1049](#)